

Bauamt

e-mail: bauamt@neulengbach.gv.at
Parteienverkehr: Mo, Mi bis Fr. 8:00 – 12:00 Uhr, Di. 16:00 – 18:30 Uhr

Ergeht an:
siehe Verteiler

Bezug	Aktenzahl	BearbeiterIn	DW	Datum
	1036/2023	Kahri	47	01.09.2023

17. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren!

Die Stadtgemeinde Neulengbach beabsichtigt das Örtliche Raumordnungsprogramm entsprechend der Plandarstellungen vom August 2023 des DI Josef Hameter, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung, abzuändern.

Gemäß § 24 Abs. 5 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. 3/2015 idgF, sind die Interessenvertretungen von der Auflegung des Entwurfes der 17. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes schriftlich zu benachrichtigen.

Sie werden daher mittels beiliegender Kundmachung von der Einleitung des Umwidmungsverfahrens in Kenntnis gesetzt.



Mit freundlichen Grüßen
STADTGEMEINDE NEULENGBACH

Jürgen Rummel e.h.
Bürgermeister

Beilage:

- 1 Kundmachung
- 1 Auflistung Änderungen

Ergeht an:

1. NÖ Wirtschaftskammer, 3100 St. Pölten, Wirtschaftskammer-Platz 1
2. Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ, 3100 St. Pölten, AK-Platz 1
3. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, 3100 St. Pölten, Wienerstraße 64
4. NÖ Gemeindevertreterverband der ÖVP, 3100 St. Pölten, Ferstlergasse 4
5. NÖ Gemeindevertreterverband der SPÖ, 3100 St. Pölten, Europaplatz 5
6. NÖ Gemeindevertreterverband der FPÖ, 3100 St. Pölten, Purkersdorferstraße 38
7. NÖ Gemeindevertreterverband Grüner, Alternativen und Bürgerliste, 3100 St. Pölten, Daniel-Gran-Str. 48
8. NEOS Gemeindevertreterverein NÖ, 3100 St. Pölten, Josefstraße 3

Seite - 1 - (6 Verständigung Interessensvertr.docx)

Übersicht über die geplanten Änderungspunkte

Im Zuge gegenständlicher Änderung sind folgende - punktuelle - Abänderungen des Örtlichen Raumordnungsprogrammes der Stadtgemeinde Neulengbach geplant:

Abänderung des Flächenwidmungsplanes

Änd.- Nr.	Bereich	KG / Gst. Nr.	Geplante Änderung
1.1	Schule St. Christophen	St. Christophen / 90	Umwidmung von „Bauland-Kerngebiet“ in „Bauland-Kerngebiet für nachhaltige Bebauung-2,0“
1.2	Altes Rathaus	Neulengbach / 133/4 und 281/3 (T)	Umwidmung von „Bauland-Kerngebiet“ und „Verkehrsfläche öffentlich“ in „Bauland-Kerngebiet für nachhaltige Bebauung-2,5“
1.3	Änderung Gemeindegrenzen	Almersberg / 135, 139, 140, 141, 142, 144, 145 und 146; Großweinberg / 7/6, 231/2, 234, 250, 259, 260, 261, 262 und 263; Haag / 49, 190/1 und 190/2; Neulengbach / 196/5, 198/4, 202/2, 202/3, 202/4, 202/5, 290/9, 304, 305, 306 und 307	Widmung von neuen Gemeindeteilen als „Grünland-Land- und Forstwirtschaft“, Verkehrsfläche öffentlich und „Bauland-Wohngebiet“ bzw. Streichen von Widmungen

Neulengbach, im September 2023

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach beabsichtigt das Örtliche Raumordnungsprogramm abzuändern und den Teilbebauungsplan „Zentrum“ zu erlassen. Grundlage bilden die bezug habenden Plandarstellungen vom August 2023, verfasst von DI Josef Hameter, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung.

Der Entwurf zur 17. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes wird gemäß § 24 Abs. 5 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 idgF, gemeinsam mit dem Entwurf zum Teilbebauungsplan Zentrum gemäß § 33 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. 71/2018 idgF. durch sechs Wochen, das ist in der Zeit von

04. September 2023 bis 16. Oktober 2023

im Gemeindeamt während der Parteienverkehrszeiten, das ist Montag, Mittwoch bis Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr und Dienstag von 16:00 – 18:30 Uhr (Bauamt im Untergeschoß) zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Hinweis: Die Planentwürfe sind auf der Startseite der Homepage der Stadtgemeinde Neulengbach www.neulengbach.gv.at unter „17. Änderung ÖROP“ und „TBPL Zentrum“ einsehbar.

Jedermann ist berechtigt, innerhalb der Auflagefrist zu den Entwürfen der „17. Änderung ÖROP“ und des „Teilbebauungsplanes Zentrum“ schriftlich Stellung zu nehmen.

Bei der endgültigen Beschlussfassung durch den Gemeinderat werden rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen in Erwägung gezogen. Der Verfasser einer Stellungnahme hat keinen Rechtsanspruch darauf, dass seine Anregung in irgendeiner Form Berücksichtigung findet.



Der Bürgermeister:

Jürgen Rummel e.h.